

8153 Geistthal-Södingberg, Geistthal 83 Tel.: 03149/2204, Fax: 03149/22044 E-Mail: gde@geistthal-soedingberg.gv.at

Servicestelle: 8152 Södingberg 35, Tel.: 03142/8134

Aktenzeichen: 23-2025-SÖD Geistthal-Södingberg, 24.11.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

Um- und Zubau eines Milchviehstalles für 20 Milchkühe inkl. Nachzucht mit Auslauf und Neubau einer geschlossenen Grube sowie diverse Abbrüche

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 20.11.2025 haben Zettl Florian, Södingberg 57/Wohnhaus, 8152 Geistthal-Södingberg u. Zettl Anna, Södingberg 57/Wohnhaus, 8152 Geistthal-Södingberg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- und Zubau eines Milchviehstalles für 20 Milchkühe inkl. Nachzucht mit Auslauf und Neubau einer geschlossenen Grube sowie diverse Abbrüche auf den Grundstücken Nr.: 98/4, KG: Södingberg, EZ: 56 u. Nr.: 97, KG: Södingberg, EZ: 56 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 10.12.2025, um ca. 10:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGMin Klaudia Stroißnig MSc.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Die Bürgermeisterin:

Klaudia Stroißnig MSc.

angeschlagen am: 24.11.2025 abgenommen am: 10.12.2025

Seite 2 von 2